

Die Versetzung von Pfarrern in der protestantischen Tradition und die Einführung des Wartestandes

Hans-Eberhard Dietrich

I

Worum es geht

Peter von Tiling nennt den Wartestand der protestantischen Kirchen „eine altüberkommene, an sich ganz unschuldige und meist dem Dienstnehmer entgegenkommende Regelung.“ Er sei nur eine andere Bezeichnung für eine ganz selbstverständlich gehandhabte Regelung von Konflikten in der Gemeinde.¹ Er antwortet mit seinen Ausführungen auf die Ergebnisse der Forschungen des Autors zur Einführung des Wartestandes im Dritten Reich.²

Peter von Tiling geht von der Feststellung aus, dass es eine Versetzung von Pfarrern gegen ihren Willen schon immer gegeben habe. Dem ist zuzustimmen. Zu widersprechen ist der Behauptung, der Wartestand sei altüberkommen, unschuldig und eine dem Dienstnehmer entgegenkommende Regelung. *Peter von Tiling* kann zu dieser Einschätzung kommen, weil er die negativen Rechtsfolgen einer solchen Art der Versetzung für die Betroffenen ausblendet wie Bestrafung ohne Schuld, Diskriminierung, Ausgliederung aus dem Beruf. Der Wartestand ist keine Neubenennung einer alten Sache. Vielmehr ist er ein Bruch mit der gesamten Rechtsgeschichte der protestantischen Kirchen seit Luther.

Die vorliegende Arbeit wird für diese Beurteilung den historischen Nachweis erbringen. Gegenstand dieser Untersuchung sind hier nur die Kirchenordnungen und später die gesetzlichen Regelungen, nicht die Praxis der Versetzungen von Pfarrern in all den vergangenen Jahrhunderten. Wie Landesherren als Bischöfe mit ihren Pfarrern umgegangen sind, müsste eine eigene Untersuchung zeigen. Meist ist es gar nicht so willkürlich wie man meint. Interessant ist das Beispiel Württemberg. Im Pfarrerbuch Herzogtum Württemberg 1534 – 1811³ werden in 276 Jahren 17 Versetzungen gegen den Willen des Pfarrers aufgezählt, das sind 0,6 Pfarrer pro Jahr. Diese hier genannten Versetzungen entsprechen dem, was heute Versetzung in den Wartestand wegen Ungedeihlichkeit heißt. Bei Disziplinarmaßnahmen drohte meist die Entlassung. Diese Fälle von Entlassungen sind häufiger anzutreffen.

¹ *Peter von Tiling, Nochmals Wartestand, Dt. Pfarreblatt 4/2005 S. 171ff.*

² *Hans-Eberhard Dietrich, Der Wartestand der protestantischen Kirchen. Seine Herkunft aus dem nationalsozialistischen Reichsbeamtengesetz von 1937. Dt. Pfarreblatt 1/2005 S. 3ff.*

³ Landeskirchliche Archiv Stuttgart, Ansichtsexemplar, das Buch erscheint demnächst im Druck.

II.

Von der Reformation bis Mitte des 19. Jahrhunderts

Für Luther gab es nur einen Grund, einen Pfarrer von seiner Stelle abzulösen: wenn er falsche Lehre verkündigte. Er äußerte sich zu diesem Thema in einer Schrift aus dem Jahre 1523: „Dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen.“⁴ Schon vorher hatte der Reformator jedem Christen das Recht zugestanden, Gottes Wort zu predigen. Aber wo Gemeindeleben ist, da wird dieses Recht von der Gemeinde an Einzelpersonen d. h. an Pfarrer übertragen. Deshalb stand nach Luther einer Christengemeinde auch ein Doppeltes zu: Die Macht, eigene Lehrer sogar notfalls gegen den Willen eines Bischofs zu berufen, und das Recht, diese, sofern sie Irrlehren verbreiten, auch wieder abzuwählen.⁵ Nur – und das ist entscheidend, kein Recht räumte Luther der Christengemeinde ein, ihren Pfarrer auch aus anderen Gründen abzuwählen, wie z. B. wegen Ungedeihlichkeit. Schließlich ahnte er, dass es sie allezeit geben würde, jene „Unchristen, die unter dem Namen der christlichen Gemeinde menschliche Vorhaben treiben.“⁶ „Denn Ehre und Glimpf (guter Name) ist bald genommen, aber nicht bald wiedergeben“, so Luther in seiner Auslegung zum 8. Gebot im Großen Katechismus.⁷ Luther befindet sich damit in Übereinstimmung mit anderen reformatorischen Geistlichen. „So heißt es in dem von den Wittenberger Theologen im Jahre 1538 abgegebenen Gutachten wegen Errichtung von Consistorien, man solle ein Einsehen haben, „das nicht leichtlich Pfarrer oder Kirchendiener verändert werden, denn es ist dem Volk und Eingepfarrten schädlich.“⁸

Diesen Geist atmeten die ersten protestantischen Kirchenordnungen, z. B. Württemberg, Ulm⁹ Braunschweig¹⁰. Sie regelten Ausbildung, Einsetzung, Aufgaben und Pflichten der Pfarrer. Eine Versetzung sahen sie nicht vor. Diese Kirchenordnungen muss man zusammen sehen mit den Visitationen durch Beauftragte der Kirchenleitung, meist die Superintendenten. Sie beurteilten die Arbeit des Pfarrers, aber auch anderer Gemeindeglieder, vor allem die

⁴ Otto Clemen, *Luthers Werke in Auswahl 2. Band*, 1959 S. 395ff.

⁵ Dieser reformatorische Ansatz, dass die Gemeinde das Recht zur Wahl des Pfarrers hat, wurde durch das landesherrliche Kirchenregiment und die Orthodoxie verhindert und kam erst im 20. Jahrhundert zur Geltung.

⁶ Clemen, S. 395.

⁷ Martin Luther, *Großer Katechismus 8. Gebot*. In: Die Bekenntnisschriften der evang.-lutherischen Kirche. Vandenhoeck und Ruprecht Verlag Göttingen, 1957, S. 629.

⁸ Referat Küster vor der Eisenacher Kirchenkonferenz 1853, in: Allgemeine Kirchenblatt für das evangelische Deutschland 1853, S. 529ff.

⁹ „Ordnung ain Ersamer Rath der Statt Ulm....“ 1534. St. A Ulm A 8983 I.

¹⁰ Johannes Bugenhagens Braunschweiger Kirchenordnung 1528. Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen. Hrg. Hans Lietzmann. Bonn 1912.

Funktionsträger, wobei Lob und Tadel ausgesprochen wurden. Unstimmigkeiten zwischen Gemeinde und Pfarrer wurden hier geklärt.

200 Jahre später äußerte sich *Philipp Jakob Spener* zu der Frage, ob eine Gemeinde ihren Pfarrer einfach wegschicken kann. Offensichtlich lagen ihm genügend Erfahrungen vor, nach denen Gemeinden ihren Pfarrer aus nichtigen Gründen - heute würde man sagen aus höchstpersönlichen Gründen - los werden wollten. Eindringlich warnte er: „Es sei zu verhüten, daß nicht, welches leichtlich geschehen würde, durch dergleichen Exempel die Zuhörer verwöhnt werden und sich dem Prediger widersetzen und sie auf allerlei Art zu reizen begännen, dass sie ihrer gerne los wären.“¹¹ Er sah jedoch auch realistisch, dass das Verhältnis zwischen Pfarrer und Gemeinde problematisch werden kann, sodass ein Wechsel unumgänglich ist. Ein solcher Wechsel darf ihn aber finanziell nicht benachteiligen, in seinem Ruf nicht schädigen und noch nicht einmal den Anschein einer Bestrafung haben: „Wo aber das Vertrauen und Liebe zwischen Prediger und der Gemeinde oder deren größten Theile gefallen wäre, man auch sähe, dass mit allem angewandten Fleiß (dazu man denn verbunden ist) die Gemüther nicht in eine solche Harmonie gebracht werden könnten, dass die Erbauung deswegen nicht Noth litte, daß man wartete, biß eine andere der vorigen gleich oder bessere Stelle vacant würde, die alsdann dem Prediger ohne **den** Schein einer Strafe, gegeben würde.“¹²

Interessant ist, dass vor einem Wechsel so etwas wie „Mediation“ eingeschaltet wurde!

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war die Versetzung ohne Zustimmung des Geistlichen in den meisten Landeskirchen völlig unbekannt. Wo sie bekannt war, war sie die absolute Ausnahme und hatte keinerlei disziplinierende Begleiterscheinungen. „Das Amt, welches dem Pfarrer stets auf Lebenszeit verliehen wird, kann ihm wider seinen Willen nur als eine ganz außerordentliche Maßregel entzogen werden, wenn eine Entfernung des Geistlichen im Interesse der Gemeinde dringend geboten erscheint. Die Versetzung muss aber, da es eben keine Disziplinarstrafe ist, nur auf eine Stelle mit mindestens gleichem Amtseinkommen erfolgen.“¹³

III.

*Von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des **landesherrlichen** Kirchenregiments 1918*

¹¹ Iustus Henning Boehmer, *Ius Ecclesiasticum Protestantium*, Halle 1714, S. 344f.

¹² Boehmer, (Anm. 11) S. 344.

¹³ Paul Schoen, *Das evangelische Kirchenrecht in Preußen*, Band 2. Neudruck der Ausgabe Berlin 1906-10, Scientia Verlag Aalen, 1967 S. 127.

Im Hinblick auf die Stellung des Pfarrers sind im 19. Jahrhundert zwei Vorgänge erkennbar. Zum einen erhalten die Landeskirchen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts mehr **Selbstständigkeit** gegenüber **den** Landesherren. Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens wird in die Hände des neu gebildeten Kirchengemeinderates gelegt. Er erhält auch das Recht, den Pfarrer auf Vorschlag der Kirchenleitung zu wählen, aber kein Mitspracherecht bei einer zwangsweisen Versetzung.

Im Staat wird das Beamtenrecht mehr und mehr ausformuliert. Im Gefolge dieser Entwicklung wird auch das Pfarrerdienstrecht genauer gefasst. So werden zum Beispiel in einer Handvoll Landeskirchen auch gesetzliche Regelungen für eine Versetzung des Pfarrers gegen seinen Willen erlassen. Die Eisenacher Kirchenkonferenz 1853 stellte dazu die Weichen, wenn sie empfiehlt: Der Pfarrgeistliche ist zwar nicht unversetzbar, aber er soll auch nicht leicht versetzbar sein. Wenn das Kirchenregiment ihn jedoch versetzt, dann in dem Gedanken, den einzelnen Gemeinden etwas Gutes zu tun, sie darf aber niemals die Kirche im ganzen beschädigen. Eine Versetzung wider Willen darf jedoch keinen Strafcharakter haben, mithin keine Verschlechterung der Einnahmen.¹⁴

Einzelne Kirchen erlassen jetzt entsprechende Regelungen. Sie begründen eine Versetzung gegen den Willen des Geistlichen außerhalb des Disziplinargesetzes mit Formulierungen wie: „wenn dringliche Rücksichten des kirchlichen Dienstes es bedingen“; „wenn dringende Rücksichten des Dienstes es nötig erscheinen lassen“; „im kirchlichen Interesse seiner Gemeinde“, „wenn besonders dringende Rücksichten des Dienstes vorliegen“, „wenn es das Interesse der Landeskirche erheischt“.

Eine Erhebung der Eisenacher Kirchenkonferenz im Jahre 1912 brachte folgendes Ergebnis zutage. 36 Landeskirchen hatten sich zu der Frage geäußert, ob es eine Versetzung im Interesse des Dienstes gibt. 12 Kirchen kannten eine Versetzung gegen den Willen des Geistlichen, 24 Kirchen kannten sie nicht, hier gab es nur eine disziplinäre Entfernung vom Dienst.¹⁵ Etliche Landeskirchen antworteten nicht.

Schaut man sich die 12 Kirchen, in denen es eine Versetzung gab, genauer an, so muss man die Aussage des Berichterstatters korrigieren. Sie ist entweder ungenau oder er hatte entsprechend ungenaue Informationen der Landeskirchen.

Nur *fünf* Landeskirchen kennen eine gesetzliche Grundlage für eine Versetzung im Interesse der Kirche:

¹⁴ Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland 1853, S.529ff.

¹⁵ Allgemeines Kirchenblatt 1912 S. 718.

1. Herzogtum Anhalt 1901

„Wo jedoch dringliche Rücksichten des kirchlichen Dienstes es bedingen, kann die Versetzung auf ein anderes kirchliches Amt mit nicht geringerem Range und Gehalt auch gegen den Willen des Geistlichen eintreten.“¹⁶

2. Großherzogtum Baden 1886

„Die Versetzung eines definitiv angestellten Geistlichen auf eine andere Stelle ist wider dessen Willen nur zulässig im Disziplinarweg oder wenn besondere dringende Rücksichten des Dienstes die Entfernung eines Geistlichen von der Stelle nötig erscheinen lassen.“¹⁷

3. Braunschweig-Lüneburg 1902:

„Ein Geistlicher der evangelisch-lutherischen Landeskirche kann nach Ablauf von zehn hintereinander auf derselben Pfarrstelle zugebrachten Dienstjahren ein Mal während seiner gesamten Amtsdauer innerhalb der evangelisch-lutherischen Landeskirche im kirchlichen Interesse seiner Gemeinde auf eine andere Pfarrstelle mit mindestens gleichem Einkommen versetzt werden.“¹⁸

4. Großherzogtum Hessen 1879

§ 31 „Eine Versetzung eines definitiv angestellten Geistlichen kann... im Interesse des Dienstes erfolgen. Umzugskosten werden vergütet.“¹⁹

5. Sachsen-Altenburg 1910

„Die Geistlichen haben keinen Anspruch auf die wirkliche Dienstleistung und die Dienststelle; sie können daher, wenn es das Interesse der Landeskirche erheischt, vom Landesherrn mit Belassung ihres Ranges und Titels sowie mit Belassung ihres bisherigen Diensteinkommen als Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.“²⁰

Gemeint ist mit dem Interesse der Landeskirche, wenn es um rein organisatorische Fragen geht. z. B. Auflösung oder Zusammenlegung von Stellen.²¹

In fünf Landeskirchen wird im Jahre 1912 eine zwangsweise Versetzung einfach ohne gesetzliche Grundlage praktiziert²²: Bayern (rechts- und linksrheinisch), Reuß ältere Linie, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Sondershausen.

¹⁶ Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt Nr. 1112, 24. Februar 1901, S. 119.

¹⁷ Gesetz über die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evang.- protestantischen Landeskirche in Baden. 26. Juli 1886. Gesetzes- und Verordnungsblatt für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden 1886, S. 85ff.

¹⁸ Kirchengesetz, das Einkommen der Geistlichen der evangelischen-lutherischen Landeskirche betreffend. 28. Juni 1902 § 11. Amtsblatt des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Consistoriums. Wolfenbüttel 27. Dezember 1902. S. 79ff.

¹⁹ Kirchengesetz vom 11. Juli 1879, die Dienstpragmatik für die Geistlichen der evangelischen Kirche des Großherzogtums betr. § 31. Allgemeines Kirchenblatt 1880 S. 70.

²⁰ Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung, 49. Gesetz, Stück XVI, 20. Dezember 1910, S. 140ff. Thüringisches Staatsarchiv Altenburg Bibl GG 151,22.

²¹ Gesetz, betreffend Dienstverhältnisse der Geistlichen. Vom 20. Dezember 1910 § 2. Allgemeines Kirchenblatt 1912, S. 720.

²² Die Durchsicht des Allgemeinen Kirchenblatts der Jahre 1870 bis 1911 ergab für diese fünf Kirchen einen negativen Befund. Er wird noch bestätigt durch Nachfragen in den entsprechenden Archiven:

Zwei Landeskirchen gehören wohl nicht zu Recht in diese Aufzählung:

Elsaß-Lothringen (Augsburger Konfession). Hier hatte man so schlechte Erfahrungen damit gemacht, dass man auf eine solche Versetzung offenbar verzichtete.²³

Württemberg 1901 kennt nur eine Versetzung in den Ruhestand aus disziplinarischen Gründen.²⁴

Es bleibt nur eine Handvoll Landeskirchen übrig, die eine ausreichende gesetzliche Grundlage für eine Versetzung im Interesse des Dienstes aufweisen. Wichtig ist es zu beachten, dass sie nur als eine ganz außerordentliche Maßnahme angesehen wurde und dann nur auf eine Stelle mindestens gleichen Einkommens erfolgte, um jeden Anschein einer Bestrafung oder Rufschädigung zu vermeiden.²⁵ Es gab keinerlei negative Rechtsfolgen für den Pfarrer.

In den Beratungen der Eisenacher Kirchenkonferenz von 1912²⁶ wird weiterhin betont, dass solche Maßnahmen außerhalb des Disziplinarrechts anzusiedeln seien. Ausführlich machte sich die Kirchenkonferenz Gedanken darüber, wie „im Interesse des Dienstes“ auszulegen ist. Z. B. wenn der Geistliche wegen der Zunahme seines Alters den Anforderungen des Dienstes nicht mehr gewachsen ist oder die Eigenart der Gemeinde die Notwendigkeit einer jüngeren Kraft erfordert. Oder wenn es Zerwürfnisse zwischen den Pfarrern gibt, oder wenn die Frau oder andere Familienmitglieder des Pfarrers Ärgernis in der Gemeinde hervorgerufen haben. Letztlich kann im Interesse des Dienstes heißen: „Nicht ein Niedergang der Qualifikation, sondern der moderne Zeitgeist haben Reibungs- und Angriffsflächen geschaffen, die auch ein sonst wohlgeeigneter Geistlicher nicht vermeiden kann.“²⁷

Bei den Beratungen herrschte darüber Einvernehmen, dass die Unversetzbarkeit der Geistlichen als ein wertvolles Erbe aus der Vergangenheit zu betrachten sei und im allgemeinen kirchlichen Interesse liege, die Freiheit des Geistlichen zu wahren. Die Unabhängigkeit des Pfarramtes sei gerade heute aufs Sorgsamste zu wahren und jede Beeinträchtigung der Freiheit des Pfarramtes müsse als gefährdend für die geistliche Wirksamkeit angesehen wer-

In den „Schaumburg-Lippischen Landesverordnungen bis 1912 kein Hinweis auf eine „Versetzung im dienstlichen Charakter“ zu finden ist. Mitteilung von Dr. Winckler, Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt vom 29.6.2006.

Schwarzburg-Sondershausen: Antwort des Thüringischen Staatsarchiv Rudolfstadt vom August 2006.

Reuß ältere Linie: Antwort des thüringischen Staatsarchiv Greiz vom August 2006.

Für Bayern links des Rheins (Pfalz) gibt es dann allerdings 1891 und 1900 ein Disziplinargesetz. Als eines der Disziplinarstrafen ist eine Versetzung gegen den Willen des Pfarrers vorgesehen. Siehe Allgemeines Kirchenblatt 1891 S. 371f und 1900 S. 138f.

²³ Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland 1912, S. 391.

²⁴ Kirchliches Gesetz vom 18. Juli 1895 betreffend die Behandlung dienstlicher Verfehlungen und die unfreiwillige Pensionierung der evangelischen Geistlichen. Fassung 1901. Amtsblatt Württemberg 1901 S. 191ff.

²⁵ Allgemeines Kirchenblatt 1912 S. 721.

²⁶ Allgemeines Kirchenblatt, 1912 S. 391ff und 717ff.

²⁷ Allg.KBl. 1912 S. 719f.

den. Wenn aber der Pfarrer die Liebe der Gemeinde verloren hat, bleibt keine andere Lösung als eine nicht disziplinierte Zwangsversetzung.

Im Interesse des Dienstes heißt genauer: im Interesse der Gemeinde. Ein Mitspracherecht der Gemeinde wird abgelehnt und zwar schon deshalb, damit die Gemeinde nicht zum Richter über den Pfarrer wird. Wenn sich freilich der Pfarrer weigert, eine andere Stelle anzutreten, muss er mit einem Disziplinarverfahren wegen Ungehorsams rechnen. Die Grundbedingung für eine Versetzung im Interesse des Dienstes ist, dass der Geistliche keine Einbuße in seinen Gehaltsverhältnissen hat. Beim Verfahren selbst muss jeder Anschein des Disziplinarischen vermieden werden. Eine Versetzung ist natürlich nur dann ausführbar, wenn jeweils eine neue Stelle für den Versetzten zur Verfügung steht.²⁸ Sie kann nur verfügt werden, wenn das kirchliche Interesse der Gemeinde es dringend nötig macht.²⁹

Rückblick: Das Pfarrerdienstrecht wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts, vor allem in der zweiten Hälfte mehr und mehr ausformuliert und reglementiert. Dabei lehnte sich die Kirche stark an die staatlichen Bestimmungen des Beamtenrechts an. Dazu gehörte z. B. auch die Möglichkeit einer Versetzung ohne Zustimmung durch den Pfarrer, aber beim gleichen Gehalt. Selbst wenn ein Beamter zeitweise in den Ruhestand geschickt wurde, brauchte er keine finanziellen Einbußen zu befürchten.³⁰

In diesem Zusammenhang sei noch ein Blick auf das Reichsbeamtengesetz von 1873 geworfen, das erst durch das „Deutsche Beamtengesetz“ von 1937 abgelöst wurde. Folgende Beobachtungen auch im Hinblick auf den späteren Wartestand sollen hier eingefügt werden. Das Wort Wartestand kommt nicht vor. Jeder Beamte konnte einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn die Behörde aufgelöst oder umgebildet wurde (§ 24 Reichsbeamtengesetz 1873). De facto aber traf es wie auch später und auch heute beim einstweiligen Ruhestand die Spitzenbeamten, die im § 25 aufgeführt werden, angefangen beim Reichskanzler bis hin zum Konsul. Es traf also nicht einen Normalbeamten im Range eines Pfarrers.

Es wird der Begriff *Wartegeld* verwendet. (§ 24 Reichsbeamtengesetz) Dies mit dem heutigen Wartestand zu identifizieren, ist nicht möglich, weil die damit verbundenen Rechtsfolgen andere sind. Das Wartegeld bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand entsprach dem bisher gezahlten Gehalt. Nur bei höheren Beamten wurde es gemäß § 26 um 25 % gekürzt. Das entsprach der Regelung des Deutschen Beamtengesetzes von 1937 für höhere Beamte.

²⁸ Allgemeines Kirchenblatt 1912 S. 721.

²⁹ Allgemeines Kirchenblatt 1912 S. 731.

³⁰ Die Grundsätze des Beamtenrechts wurden gleich zu Beginn des 19. Jahrhunderts festgelegt. Bahnbrechend war hier die „Hauptlandespragmatik“ 1805 von Nikolaus Thadäus Ritter von Gönner, Jurist, Universitätsprofessor und bayerischer Beamter (1764 – 1827).

§ 26. Das Wartegeld beträgt bei Gehältern bis zu 150 Thlr. ebensoviel als das Gehalt, bei höheren Gehältern drei Viertheile des Gehalts, jedoch nicht weniger als 150 Thlr.

Zum Vergleich: Ein Gehalt bis zu 150 Thlr entsprach etwa dem eines einfachen Pfarrers. Inhaber größerer Pfarrstellen verdienten evtl. auch mehr.

Die Versetzung erfolgte in den einstweiligen Ruhestand aber unter Weiterzahlung des bisherigen Gehalts. Von einer Ausgliederung wie 1937 keine Spur. Der Staat hatte reges Interesse, den Beamten so rasch wie möglich wieder zu verwenden. Die Kürzung des Wartegelds für Normalbeamte um 25% stammte aus den Bestimmungen des Disziplinarrechts (§ 132) und war damit eine Strafmaßnahme. Die heutige Gehaltskürzung im Wartestand um 20 oder mehr Prozent muss wohl auf diesem Hintergrund in gleicher Weise als eine Bestrafung angesehen werden.

IV

Die Zeit der ersten Kirchenverfassungen 1920 bis zum Beginn des Dritten Reiches

Mit der Bildung der Kirchenverfassungen und einzelner Pfarrerdienstrechte ab 1920 wurden die schon gebrauchten Begriffe wie „im Interesse des Dienstes, im kirchlichen Interesse“ usw. fortgeschrieben oder neu in das Dienstrecht eingeführt. Neu eingeführt wird der Begriff: „nichtgedeihliches Wirken in der Gemeinde“³¹ oder „nicht ersprießliches Wirken“ oder „keine Aussicht auf segensreiche Tätigkeit“ usw. Zu den Kirchen, die eine Versetzung kannten, gehörten:

1. *Anhalt 1927:* „Wenn jedoch dringende Rücksichten des kirchlichen Dienstes es erfordern, kann die Versetzung auf ein anderes kirchliches Amt auch gegen den Willen des Geistlichen eintreten.“³²

2. *Baden: 1920, 1922 Dienstgesetz 1920:* § 3 (1) Die Ernennung des Pfarrers auf eine Pfarrei ist unwiderruflich.

(2) Die Versetzung eines endgültig angestellten Geistlichen ist ohne sein Ansuchen, abgesehen vom Dienststrafweg (§ 8 dieses Gesetzes), nur aus dringenden Rücksichten des Dienstes zulässig. In diesem Falle können Zugskosten vergütet werden. Die Ansprüche auf Diensteinkommen bleiben unberührt.³³

³¹ Zur Herkunft des Wortes im Sprachgebrauch der Kirchen siehe Exkurs am Ende des Kapitels.

³² Kirchengesetz vom 12. Dezember 1927 § 2 Abs. 1. Allgemeines Kirchenblatt 1929, S. 279.

³³ Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens. 17. April 1920 S. 17.

Das Gesetz von 1920 betreff der Versetzung wird novelliert:

§ 3 Abs. 2 des Dienstgesetzes vom 24. März 1920 erhält folgende Fassung:

„...Solche dringenden Rücksichten des Dienstes liegen u.a. auch dann vor, wenn einer Veränderung in der Organisation der Pfarreien oder ihrer Bezirke die zeitweilige Nichtbesetzung einer bisherigen Stelle erforderlich macht. Erfolgt die Versetzung eines Pfarrers infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, so können ihm die Umzugskosten ganz oder teilweise zur Last gelegt werden. Der Anspruch auf das gesetzliche Diensteinkommen bleibt unberührt.“³⁴

3. *Bayern 1927*: „Ein Geistlicher kann gegen seinen Willen an eine andere Pfarrstelle versetzt werden,

1. wenn seine Stellung in der Gemeinde derart erschüttert ist, dass eine weitere gesegnete Wirksamkeit in dieser Gemeinde von ihm nicht mehr zu erwarten ist, oder
2. (krankheitsbedingt),
3. wenn das Ansehen der Landeskirche oder des geistlichen Standes es dringend erfordert.

„Ein Geistlicher kann unter der Voraussetzung des Abs.1. einstweilen in den Ruhestand unter Gewährung von Wartegeld versetzt werden, wenn die Versetzung an eine andere Pfarrstelle untunlich oder unmöglich ist.“³⁵

4. *Braunschweig 1922*: „Hält das Landeskirchenamt die Versetzung eines Geistlichen im Interesse des Dienstes für geboten, so hat es ihn zunächst zur Darlegung seiner Einwendungen innerhalb einer ihm zu setzenden Frist schriftlich aufzufordern. Eine Versetzung des Geistlichen aus dringenden Rücksichten des Dienstes soll insbesondere dann stattfinden: wenn sein Verhältnis zu seiner bisherigen Gemeinde oder einem erheblichen Teile dieser Gemeinde derart dauernd zerrüttet ist, dass seine weitere segensvolle Wirksamkeit als Geistlicher in dieser Gemeinde für ausgeschlossen gelten muss.“³⁶

5. *Hamburg 1923*: § 36 Absatz 2: Versetzung von Geistlichen in den Ruhestand,

„Ein Geistlicher ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn die öffentliche Wirksamkeit eines Geistlichen mit dem Amtsgelübde vom 19.12.1912 derart in Widerspruch steht, dass das Vertrauen der Gemeinde zu ihm zerstört oder eine das religiöse und kirchliche Leben im evangelisch-lutherischen Sinne fördernde Tätigkeit von ihm nicht mehr zu erwarten ist.“

³⁴ Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens. 7. März 1922 S. 30.

³⁵ Kirchengesetz betreffend das Verwaltungsverfahren gegen Geistliche § 1. Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirchen in Bayern rechts des Rheins, 5. Dezember 1927 S. 120.

³⁶ Kirchengesetz 27. Dezember 1922 § 12: Nr. 2788. Kirchengesetz die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und anderer Kirchendiener der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend. (Nr. 2114 L.S. vom 27. Dezember 1922). Landeskirchliches Amtsblatt, herausgegeben vom braunschweigischen Landes-Konsistorium, Wolfenbüttel 27.12.1922

§ 37 Die Versetzung in den Ruhestand (ohne disziplinarisches Vergehen) nach § 36 kann vom Kirchenvorstand oder den Kollegien der Geistlichen beantragt werden.³⁷

6. *Hannover, reformierte Kirche 1922*: § 63 Die Pfarrer werden auf Lebenszeit angestellt, können aber im Falle dringender Bedürfnisse auf eine andere Pfarrstelle versetzt, oder bei Dienstunfähigkeit in den Ruhestand gesetzt werden.³⁸

7. *Hannover 1929*: „Ist einem auf einer dauernd errichteten Pfarrstelle festangestellten Geistlichen die gedeihliche Fortführung des Pfarrdienstes in seiner Gemeinde nicht möglich, so kann ihm von dem zuständigen Superintendenten oder Generalsuperintendenten sowie von dem Landeskirchenamt aufgegeben werden, sich um eine andere ihm gleichzeitig zu benennende, von dem Landeskirchenamt zu besetzende Pfarrstelle zu bewerben... Weigert sich der Geistliche...kann er dorthin verfügt werden.“ Eine schuldhaftige Verletzung der Amtspflichten muss nicht vorliegen, es genügt, wenn eine gedeihliche Fortführung nicht möglich ist.“³⁹

8. *Mecklenburg-Schwerin 1922*: „Wenn der Oberkirchenrat die Überzeugung gewinnt, dass die Versetzung eines Geistlichen auf eine andere Pfarre notwendig ist, ist dem Geistlichen zunächst durch den Landesbischof oder den zuständigen Landessuperintendenten naheulegen, dass er selbst seine Versetzung beantragen möge. Ist der Geistliche hierzu nicht zu bewegen, so ist der Oberkirchenrat befugt, ihn auch ohne seine Einwilligung auf eine andere Pfarre zu versetzen:

1. wenn sein Verhältnis zu seiner bisherigen Gemeinde oder zu einem erheblichen Teil dieser Gemeinde derart zerrüttet ist, dass seine weitere segensvolle Wirksamkeit als Geistlicher in dieser Gemeinde ausgeschlossen gelten muss.“⁴⁰

9. *Pfalz 1920*: § 40 (1) „Die Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl oder Ernennung ist unwiderruflich.

(2) Nur aus dringenden Rücksichten des Dienstes darf die Kirchenregierung abgesehen vom Dienststrafweg, einen Pfarrer ohne sein Ansuchen versetzen. In diesem Falle werden Umzugskosten vergütet.“⁴¹

³⁷ Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburger Staate 1923.

³⁸ Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover vom 24. September 1922. Allgemeines Kirchenblatt 1927, S. 209.

³⁹ Kirchengesetz über die Versetzung eines Geistlichen § 1. Kirchliches Amtsblatt für die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers. 1929, Stück 13. S. 63f. Dieses Gesetz wurde eingeführt wegen einer auffällig gewordenen Pfarrfrau. Dieses Gesetz galt bis 1933.

⁴⁰ Kirchengesetz vom 11. Dezember 1922 über die Versetzung eines Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin auf eine andere Pfarre im Interesse des Dienstes § 1. Allgemeines Kirchenblatt 1925, S. 57.

⁴¹ Verfassung der Vereinigten Protestantisch-Christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche) vom 20. Oktober 1920. In: Gesetze, Ordnungen und Verordnungen der Pfälzischen Landeskirche, Dezember 1952 S. 192ff.

10. *Preußen 1930*: Altpreußische Union 1922: Die Verfassungsurkunde von 1922 kannte keine Versetzung im Interesse des Dienstes.⁴²

Kirchengesetz über die Versetzung von Geistlichen vom 6. März 1930:

§ 1 Ein in einem dauernd errichteten Gemeindepfarramt festangestellter Geistlicher kann von seiner Stelle auf eine andere wider seinen Willen versetzt werden, wenn der Ausschuss der Kirche für die Versetzung von Geistlichen (§ 2) durch Beschluss festgestellt hat, dass eine Versetzung durch das Interesse der Kirche dringend geboten ist.⁴³

Für die Durchführung einer Versetzung gegen den Willen des Geistlichen wird 1930 ein extra Ausschuss gebildet, der sich aus Mitgliedern des OKR zusammensetzt.

11. *Reuß ältere Linie 1922*: „Der Kirchenausschuss hat das Recht, einen Geistlichen, dessen Tätigkeit in seinem bisherigen Pfarrsprengel nicht mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann, in eine andere Stelle zu versetzen, wenn der Kirchenvorstand der letzteren Stelle sich damit einverstanden erklärt, oder ihn in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.“⁴⁴

12. *Schleswig-Holstein 1924 /1930*: § 1 Ein Geistlicher, der im Dienst der Landeskirche, einer oder **mehrerer** Propsteien, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes steht, kann auch gegen seinen Willen aus dem von ihm bekleideten Pfarramt in ein anderes versetzt werden, wenn:

3. das Verhältnis des Geistlichen zu seiner Gemeinde oder zu einem größeren Teil seiner Gemeinde dauernd so zerrüttet ist, dass eine weitere gesegnete Wirksamkeit in dieser Gemeinde für ihn ausgeschlossen ist, das Ansehen der Landeskirche oder des geistlichen Standes es dringend erfordert.⁴⁵

1930 weitere Fassung: „Kirchengesetz über die Versetzung der Geistlichen in ein anderes Amt (Versetzungsgesetz) vom 10. Dezember 1930:

§ 1 (1) „Ein in einem dauernd errichteten Gemeindepfarramt festangestellter Geistlicher kann gegen seinen Willen aus dem von ihm bekleideten Amt in ein anderes durch unmittelbare Berufung des Landeskirchenamts versetzt werden, wenn das Verhältnis des Geistlichen zu seiner Gemeinde oder zu einem größeren Teil seiner Gemeinde dauernd

⁴² Otto Thümmel, *Evangelisches Kirchenrecht für Preußen. Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union vom 29. September 1922*. Berlin 1930, S. 290. Hier wird erwähnt, dass es in anderen Kirchenverfassungen eine solche Versetzung gibt.

⁴³ Allgemeines Kirchenblatt 1930 S. 305f.

⁴⁴ Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche Reuß ältere Linie vom 14. März 1922 § 58. Und: Allgemeines Kirchenblatt 1922 S. 290.

⁴⁵ Kirchengesetz über die Versetzung der Geistlichen in anderes Pfarramt oder in den Ruhestand vom 28. Oktober 1924 § 1. Allgemeines Kirchenblatt 1925 S. 86f.

so zerrüttet ist und wenn andere Mittel zur Abhilfe nicht zu Gebote stehen oder erschöpft sind.

(2) Die Anordnung der Versetzung setzt die Zustimmung des zuständigen Bischofs voraus und erfolgt durch eine mit Gründen versehene Verfügung des Landeskirchenamts unter gleichzeitiger Benennung der für den Geistlichen in Aussicht genommene Pfarrstelle.

§ 2 (1) Bei der Auswahl der Pfarrstelle, in die der Geistliche versetzt werden soll, ist auf seine persönlichen Verhältnisse billige Rücksicht zu nehmen.

(2) Eine Minderung des Dienstekommens darf mit der Versetzung nicht verbunden sein.“⁴⁶

13. Thüringen 1924: „Gegen seinen oder der Gemeinde Willen kann ein Pfarrer nur aus zwingenden Gründen, über die der erweiterte Landeskirchenrat nach Gehör der Beteiligten, einschließlich der Pfarrerschaft des Kirchenkreises, entscheidet, im Interesse der Kirchengemeinde oder der Gesamtkirche unter voller Wahrung seiner Besoldung in eine andere Stelle versetzt werden. Die Versetzung selbst regelt der Landeskirchenrat. Ist eine solche Versetzung unausführbar, so ist nur Versetzung in den Wartestand⁴⁷ nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.“⁴⁸

14. Waldeck und Pyrmont 1921: „(1) Der Landeskirchenrat besetzt Pfarrstellen unmittelbar ohne Wahrverfahren in folgenden Fällen:

2. wenn die Versetzung eines bereits im Amt befindlichen Pfarrers aus dienstlichen Gründen (Zusatz 1925: „namentlich im Interesse der Gemeinden“) notwendig wird.“⁴⁹

Andere Kirchen haben die Versetzung in der Verfassung vorgesehen, aber keine näheren Bestimmungen erlassen, d.h. eine Versetzung wurde nicht praktiziert:

Hessen-Cassel 1923: Verfassung von 1923: §38 (2) Gegen seinen Willen kann ein Pfarrer nur **aufgrund** kirchengesetzlicher Bestimmungen an eine andere Stelle verwiesen, in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt oder vorläufig oder dauernd vom Amt enthoben werden.⁵⁰ (Es wurden aber keine Gesetze dazu erlassen).

Frankfurt a.M. 1923: Die Verfassung sieht eine zwangsweise Versetzung vor. Kirchengesetze dazu aber wurden nicht erlassen.

⁴⁶ Kirchengesetz und Verwaltungsblatt Schleswig-Holstein 1930 S. 17ff.

⁴⁷ Hier ist wohl das Beamtenrecht vorausgesetzt.

⁴⁸ Verfassung der Thüringer Landeskirche vom 10. Oktober 1924 § 46. Allgemeines Kirchenblatt 1925 S. 359f.

⁴⁹ Verfassung vom 10. August 1921 § 54 Abs. 1 und 2. Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland 1921, S. 618ff. und 1927 S. 102.

⁵⁰ Allgemeines Kirchenblatt 1926 S.32ff.

Hessen, 1927 ehemaliges Großherzogtum Hessen: Hier gilt noch die Dienstpragmatik von 1879. Sie sieht eine unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand vor, jedoch sind die Vorschriften des Gesetzes vom 23. April 1875 „den Missbrauch geistlicher Amtsgewalt betreffend“ zu beachten.⁵¹

Eine Versetzung gegen den Willen des Pfarrers kannten vor Beginn des Dritten Reiches jetzt 14 Landeskirchen. Sie erfolgte nur auf eine gleichwertige Stelle bzw. unter Wahrung der bisherigen Besoldung wie in Baden, Schleswig-Holstein oder Thüringen. Eine Versetzung in den Ruhestand fand statt, wenn der Betreffende schon ein entsprechendes Alter hatte. In etlichen Landeskirchen wurden die Umzugskosten erstattet. Schleswig-Holstein betonte, dass der Entzug der Pfarrstelle nur unter gleichzeitiger Nennung einer neuen Stelle erfolgen darf. Auf die persönlichen Belange des Geistlichen ist Rücksicht zu nehmen. Auch wenn es bei anderen Landeskirchen nicht extra erwähnt wird, ist davon auszugehen, dass in gleicher Weise verfahren wurde. Man blieb der Rechtstradition treu, dass die Versetzung keine Bestrafung war. Damit wurde der Ruf des Pfarrers nicht geschädigt und er erlitt keine finanziellen Einbußen. Eine Klage vor unabhängigen staatlichen Gerichten war möglich. Es war eine echte Versetzung wie auch sonst im Beamtenrecht üblich.

Absolute *Ausnahmen* bildeten vier Landeskirchen: Reuß ältere Linie, Hamburg, Bayern und Thüringen. Sie verbinden mit der Versetzung negative Rechtsfolgen wie Absenkung des Gehalts auf Wartegeld, der einstweilige oder auch endgültige Ruhestand. Wobei der Ruhestand wohl für die Pfarrer gedacht war, die schon ein entsprechendes Alter hatten, so dass auch diese Rechtsfolge nicht gleichzusetzen ist mit dem Zwangsruhestand im Wartestand nach 1939. Neu ist in Hamburg, dass auch der Kirchenvorstand oder das Kollegium der Geistlichen die Versetzung beantragen kann.

In Thüringen erfolgte die Versetzung in den *Wartestand*, wenn Versetzung auf eine andere Stelle nicht möglich. Das bedeutet aber keinen endgültigen Ruhestand!⁵² In Thüringen wird zum ersten Mal der Begriff Wartestand im kirchlichen Recht erwähnt. Die Versetzung in Thüringen wird durch viele Sicherungen abgedeckt.

Wie die Praxis in diesen vier Landeskirchen aussah, müsste im Einzelnen noch erforscht werden.

⁵¹ Allgemeines Kirchenblatt 1927.

⁵² Das Beispiel einer solcher Versetzung bietet der Pfarrer und religiöse Sozialist Carl Vogl, der von seiner Kirche nach zahlreichen Konflikten in den Wartestand versetzt wird. Es bestätigt die These, dass die sogenannte Ungedeihlichkeit von der Kirche zur politischen Disziplinierung von Pfarrern gebraucht wurde. Zu Vogel siehe Internet Bautz www.bautz.de/bbkl/vogel.

Exkurs: *die Herkunft des Wortes „ungedeihliches Wirken“*

Der Begriff ungedeihliches Wirken im Gebrauch der Kirchen stammt aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus dem Kampf des preußischen Junkertums und der Großindustriellen gegen sozial eingestellte Kirchenkreise und Pfarrer. Als sich die Großagrarier und Großindustriellen unter Führung von Freiherr von Stumm-Halberg von Stoecker mit seinem nationalsozialen konservativen Anhang und von Naumann mit seinem liberalen Anhang absetzten, schwenkte auch Kaiser Wilhelm II. auf den strikt konservativen Mehrheitskurs und ächtete die christlich-soziale Bewegung mit den berühmten Telegrammworten: "Stoecker hat geendet. Christlich-sozial ist Unsinn, - die Herren Pastoren sollen sich um die Seelen ihrer Gemeinden kümmern... aber die Politik aus dem Spiel lassen, dieweil sie das gar nichts angeht."⁵³ Der Evangelische Oberkirchenrat der Preußischen Landeskirche sprang dem Kaiser mit einem Erlass bei. Darin verbot er den Pfarrern "an Bestrebungen zur Weltverbesserung" teilzunehmen. Der Freiherr von Stumm, der hinter der ganzen Aktion stand, erfuhr von der Kirche die "Anerkennung für sein Interesse an der *gedeihlichen Entwicklung der evangelischen Kirche.*" In dem Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16.12.1895 heißt es: "Durch die mit den Herren Konsistorialpräsidenten und Generalsuperintendenten gepflogenen Beratungen über die Beteiligung der Geistlichen unserer Landeskirche an sozialpolitischen Agitationen haben wir zu unserer Befriedigung die Überzeugung gewonnen, dass in der Haltung der weitaus überwiegenden Mehrzahl unserer Geistlichen diejenige Besonnenheit nicht zu vermissen ist, deren Bewahrung die Würde des geistlichen Standes erheischt und die für eine *gedeihliche Ausübung des Pfarramts und den Frieden der Gemeinde erforderlich ist.* Hernach glauben wir uns auch der Erwartung hingeben zu dürfen, daß Ausschreitungen, durch welche das kirchliche Leben und der Frieden der Gemeinden gestört werden können, fortan nicht zu beklagen sein werden und den kirchlichen Behörden die Notwendigkeit **erspart bleibt, von den Mitteln der Disziplin Gebrauch zu machen.**"⁵⁴

Daneben gab es aber auch zahlreiche Fälle, wo Pfarrer disziplinarisch belangt wurden, vor allem in den preußischen Landeskirchen. Man disziplinierte die Pfarrer aus politischen Gründen, nicht aus theologischen.⁵⁵

⁵³ Karl Kupisch, *Quellen zur Geschichte des deutschen Protestantismus 1871-1945*, Göttingen 1960, S. 16.

⁵⁴ Kupisch, S. 85ff. (Kursiv durch Autor). Siehe auch: H.-E. Dietrich, *Kirche unter Willkürverdacht. Manuskript 2005*.

⁵⁵ Siehe Walter Nigg, *Geschichte des religiösen Liberalismus*. Zürich 1937, S. 261ff. Hier werden Fälle von disziplinierten Pfarrern aus der Zeit von 1880 bis 1900 geschildert. Alle Fälle werden mit dem Disziplinarrecht behandelt.

Ein historischer Seitenblick am Ende des 19. Jahrhunderts führt in ein öffentliches **Bewusstsein** in Deutschland, das als Vorkriegsatmosphäre bezeichnet werden kann. Dabei war die Stützung der kriegsvorbereitenden Politik durch die Kanzeln sehr wichtig. Das Instrument der Zwangsversetzung war so ein Beitrag zur Loyalitätsabsicherung gegenüber dem Kaiserreich. Er schlug sich jedoch noch nicht in rechtlichen Kategorien nieder. Vielmehr war es als Drohgebärde gegen sozial eingestellte Pfarrer gedacht. Der Begriff fand erst nach 1920 Eingang in das Pfarrerdienstrecht.

V.

Eine keineswegs unschuldige Regelung: die Einführung des Wartestandes im Dritten Reich

1. Erste Regelungen

Im Juli 1933 wurde die Deutsche Evangelische Kirche gegründet. An der Spitze stand Reichsbischof Ludwig Müller, zugleich Bischof der Altpreußischen Union. Am 3. Februar 1934 erließ er die „Verordnung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und Beurlaubung kirchlicher Amtsträger“⁵⁶. Damit hatte er ein Gesetz geschaffen, mit dem er Pfarrer ohne **Weiteres** von der Stelle vertreiben konnte.

*„Auf Grund der Verordnung zur Sicherung einheitlicher Führung der Evangelischen Kirche der **Altpreußischen Union** vom 26.1.1934 verordne ich:*

*§ 1 Kirchliche Amtsträger können bis auf **Weiteres** durch den Landesbischof in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Versetzung vorliegen, eine ersprießliche Wirksamkeit des kirchlichen Amtsträgers an anderer Stelle fürs **Erste** jedoch nicht erwartet werden kann.*

§ 2 Kirchliche Amtsträger können im Interesse des Dienstes durch den Landesbischof jederzeit beurlaubt werden.

§ 3 Gegen die Maßnahmen gemäß § 1 und 2 findet ein Einspruch nicht statt.“

Die Wirkungen dieses Gesetzes zeigten sich im Gefolge der Barmer Bekenntnissynode (Mai 1934). Viele der Organisatoren und Teilnehmer der Synode wurden aufgrund dieses Gesetzes diszipliniert oder in den Ruhestand versetzt, unter anderem auch Karl Immer und Hans Asmussen. Hans Asmussen verfasste noch im Februar 1934, sozusagen als Vorbereitung für die Synode, ein **theologisches Gutachten**.⁵⁷ Darin geißelte er scharf die völlige Entrechtung der

⁵⁶ KGVBl. 2/1934, S.4-5.

⁵⁷ In Joachim Beckmann (Hrsg.), Briefe zur Lage der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland Dezember 1933 bis Februar 1939, Neukirchen-Vluyn 1977, S. 21f. Asmussen unterschreibt mit dem Kürzel A., v.d.m. (Asmussen, verbum divini minister) möglicherweise, weil er gerade seine Pfarrstelle verloren hat und nicht Pfarrer i.W. oder i.R. schreiben möchte.

Amtsträger. Für ihn widerspricht ein solches Gesetz sowohl der lutherischen als auch der reformierten Tradition. Auch wenn dieses Gesetz Ende 1934 wieder aufgehoben wurde, zeigt es doch, wie sehr spätere Wartestandsgesetze darin vorgebildet sind.

Andere Landeskirchen folgten dem preußischen Vorbild und schufen in gleicher Weise Gesetze, mit denen die Kirchenleitungen auf einfache Weise einen Pfarrer aus dem Dienst entfernen konnten.

Hamburg hatte 1934 ein Gesetz über die Versetzung von Geistlichen im Interesse des Dienstes eingeführt, gegen das noch nicht einmal Einspruch erhoben werden konnte.

In *Hessen-Nassau* erlaubte 1934 ein Gesetz, einen Pfarrer unter Ausschluss des Rechtsweges in ein anderes Pfarramt oder in den Ruhestand zu versetzen, wenn keine ersprießliche Tätigkeit zu erwarten ist. Auch hier keine Einspruchsmöglichkeit.

Württemberg erließ am 16. Oktober 1934 ein Kirchengesetz, wonach kirchliche Amtsträger durch den Landesbischof in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden konnten, wenn eine ersprießliche Wirksamkeit der kirchlichen Amtsträger an anderer Stelle fürs Erste nicht erwartet werden kann.⁵⁸

Der Begriff Wartestand wurde vermieden, jedoch sprach man bei den gekürzten Bezügen von Wartegeld.

2. Die Einführung des Wartestandes in den Jahren 1939 bis 1942⁵⁹

Fünf Landeskirchen führten den Wartestand ein:

Die rheinische Landeskirche machte 1939 den Anfang. Die Verordnung wurde damit begründet, dass man anders mit einigen Bekennern nicht fertig werden kann. Im gleichen Jahr erließ die *sächsische Landeskirche* den Wartestand und begründete ihn mit dem Reichsgesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche aus dem Jahre 1935 und seinen Ausführungsbestimmungen in den folgenden Jahren. *Bayern* folgte im Jahre 1939 und *Württemberg* 1942. Ebenso *Hannover* 1942.

Anlass für die Rheinische Landeskirche waren Auseinandersetzungen um bekenntnistreue Pfarrer. Die Partei erklärte sie zu Staatsfeinden und verlangte ihre Ablösung. Das geltende Disziplinarrecht ermöglichte jedoch nicht, gegen die von der Partei zu Staatsfeinden erklärten Persönlichkeiten vorzugehen, weil darin keine Amtsverfehlung lag. Von DC-treuen Männern des Konsistoriums wurde die Forderung an den Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats in Berlin gestellt, eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen, um Pfarrer ohne ein förm-

⁵⁸ Gesetzblatt der Deutschen Evangelische Kirche Jahrgang 1934 S. 202.

⁵⁹ Vergleiche hierzu den Beitrag: H.-E. Dietrich, *Der Wartestand der protestantischen Kirchen.*

Seine Herkunft aus dem nationalsozialistischen Reichsbeamten-gesetz von 1937, Deutsches Pfarrerberblatt 1/2005.

liches Disziplinarverfahren aus ihrem Amt zu entfernen zu können. Die rheinische Kirchenleitung erließ am 18. März 1939 die „Verordnung über die Versetzung von Geistlichen aus dienstlichen Gründen“. Nach ihr konnte ein Pfarrer, dem „eine gedeihliche Führung seines Pfarramts nicht mehr möglich ist“ in den Wartestand versetzt werden.⁶⁰ Bekanntestes Opfer war der Pfarrer der Bekennenden Kirche Paul Schneider. Er wurde am 15. Juli 1939 in den Wartestand versetzt. Ehe ihn die Wartestandsverfügung im KZ Buchenwald erreichte, war er schon tot.⁶¹

Es folgte am 6. April 1939 die evangelisch-lutherische Landeskirche in Sachsen. Sie berief sich auf die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937.⁶²

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheines erließ ihr Wartestandsgesetz am 27. April 1939.⁶³

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover wurde der Wartestand 1942 eingeführt. Die Kirchenleitung sah sich 1942 genötigt, ein eigenes Gesetz zur Zwangspensionierung einzubringen, um einem Gesetz der DEK aus Berlin zuvorzukommen, das der Leiter der Finanzabteilung Dr. *Cölle* geplant hatte.⁶⁴ Die wichtigsten Stichworte: „Gedeihliche Fortführung des Pfarramtes in der Gemeinde“ bzw. „ersprießliche Wirksamkeit“. In diesem Gesetz wurde bis in Einzelbestimmungen auf das Deutsche Beamtengesetz von 1937 Bezug genommen.

Die Beratungen der Württembergischen Kirche im Jahre 1942 / 1943 lassen keine eindeutigen Gründe erkennen.⁶⁵ Die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Treuegelöbnis auf den Führer 1938 hatte die Kirchenleitung sicherlich in ihrer Annahme bestärkt, dass sie ähnlich wie auch die anderen Kirchen ein solches Gesetz brauchte, um solche zweifelhaften Maßnahmen wie den Eid auf Adolf Hitler, der noch nicht einmal vom Staat gefordert wurde, leichter durchsetzen zu können. Auf alle Fälle stellte das Wartestandsrecht ein für die Kirchenleitung geradezu ideales Disziplinierungsmittel gegenüber der Pfarrerschaft dar, mit dem sie sowohl

⁶⁰ Simone Rauthe, *Scharfe Gegner, Die Disziplinierung kirchlicher Mitarbeiter*Bonn 2003, S. 89. Abdruck des Gesetzes S. 424ff. Dieses Gesetz nimmt Bezug auf eine Verordnung des Reichsministers von 1937, die sich wiederum auf ein Gesetz von Adolf Hitler von 1935 gründet: Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 24. September 1935. Reichsgesetzblatt 1935 S. 1178.

⁶¹ Rauthe, S. 89.

⁶² Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens Nr. 9, 1939, S. 59f.

⁶³ Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins 1939 Nr. 15 S. 73ff.

⁶⁴ So zumindest stellte es Oberlandeskirchenrat Stalman 1952 vor der Synode in Hannover im Rückblick dar. Für diese Notiz bin ich Andreas Siemens, Bad Essen, dankbar.

⁶⁵ Siehe dazu *H.-E. Dietrich*, Die Einführung des Wartestandes am Beispiel der Württembergischen Landeskirche 1942. In: Deutsches Pfarrerberblatt 12/2002.

die Kritiker der bekennnistreuen Pfarrerschaft als auch DC-Pfarrer in Schach halten konnte, ohne das eigentliche Disziplinarrecht anwenden zu müssen.⁶⁶

VI.

Zusammenfassung und Würdigung

Im Konflikt zwischen der Gemeinde und dem Pfarrer gab es in der protestantischen Kirche schon immer die Möglichkeit, den Stelleninhaber gegen seinen Willen zu versetzen. Er erlitt dabei keine Gehaltsminderung und keine Rufschädigung. Jeder Schein einer Bestrafung wurde sorgfältig vermieden. Es war eine Versetzung außerhalb des Disziplinarverfahrens.

In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts führten einzelne Landeskirchen eine gesetzliche Regelung dafür ein. Eine Rolle dabei spielte die größer werdende Autonomie der Kirche dem Landesherrn gegenüber. In den ersten gesetzlichen Regelungen war eine zwangsweise Versetzung nicht mit negativen Rechtsfolgen oder mit Rufschädigung verbunden. Extra betont wird, dass die Versetzung im Interesse der Gemeinde erfolgt, jedoch auf eine mindestens gleichwertige Stelle. Umzugskosten werden ersetzt.

Nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments 1918 schufen 14 Landeskirchen, das sind damals rund die Hälfte, Gesetze, nach denen Pfarrer wegen Ungedeihlichkeit oder Unersprißlichkeit ihres Wirkens versetzt werden konnten. Von diesen 14 brachen 4 Landeskirchen mit der bisherigen Rechtstradition und verbanden diese Versetzung mit negativen Rechtsfolgen für den Pfarrer. Diese Landeskirchen waren: Bayern, Hamburg, Reuß Ältere Linie und Thüringen.

In den Jahren 1939 bis 1942 führten fünf Kirchen den Wartestand ein: Rheinland, Sachsen, Hamburg, Hannover und Württemberg. Es wurden die beiden Rechtstitel „Ungedeihlichkeit, bzw. im Interesse des Dienstes“ kombiniert mit dem „Wartestand“, wie er im Deutschen Beamten-gesetz von 1937 in Gebrauch war so wie eine Reihe weiterer Bestimmungen hinzugefügt. Er besteht jetzt aus folgenden Elementen:

- Versetzung gegen den Willen wie bisher. Sie entspricht auch der staatlichen Regelung bei Beamten.
- Nichtgedeihlichkeit des Wirkens ohne Schuldvorwurf stammt aus der Zeit der Weimarer Republik.

⁶⁶ Siehe hierzu: *Dietrich*, Geschichte des Wartestandes in der Evangelischen Landeskirchen in Württemberg. Manuskript 2004..

- Fünfjahresfrist, d.h. nach 5 Jahren Versetzung in den Ruhestand, damit Ausgliederung aus dem Beruf; dies hat eine Parallele im Deutschen Beamtengesetz von 1937.
- Absenkung des Gehalts auf 80%, damit auch Minderung der Pension, stammt auch **aus** dem Deutschen Beamtengesetz von 1937. Da aber beim Staat mit der Versetzung nur höhere Beamte mit Spitzengehältern in den Wartestand versetzt wurden, war diese Maßnahme für sie keine Bestrafung.
- Versetzung ohne Schuldvorwurf, kommt auch im Deutschen Beamtengesetz von vor. Eine solche Versetzung erfolgte aus politische Gründen.

Schauen wir uns noch einmal die einzelnen Bestimmungen an.

Nichtgedeihlichkeit ist wie oben gezeigt, ein politischer Kampfbegriff aus der Kaiserzeit, mit dem sozial engagierte Pfarrer aus dem Beruf entfernt werden sollten. In der politisch aufgeheizten Atmosphäre der Weimarer Republik wurde dieser Begriff dann ins Dienstrecht eingeführt, um politisch unliebsame Pfarrer jetzt ohne den Umweg über das Disziplinarrecht auf dem Verwaltungsweg zu entfernen. Die „Ungedeihlichkeit“ wird dann von den nazitreuen Kirchenmännern mit Freuden aufgenommen, um die Kirche auf Linie der NS-Ideologie zu bringen.

Versetzung ohne Schuldvorwurf. Diese Rechtsfigur aus der Politik für höhere Beamte hat dort seinen Sinn, weil der Dienstgeber sich gerade auf seine Spitzenbeamten in besonderer Weise politisch verlassen muss. In der Kirche geht es nicht um Politik, sondern um Verkündigung. Es widerspricht einem evangelischen Amtsverständnis, wenn eine Kirchenleitung einen Pfarrer einfach versetzt, ohne dass er gegen seinen Amtseid verstößt oder falsche Lehre verkündigt.

Ausgliederung aus dem Beruf ohne Gründe wie Schuld, Krankheit, falsche Lehre. Sie hat eine Parallele im Deutschen Beamtengesetz von 1937. Dort sollten unliebsame Beamte entfernt werden, nach der geltenden Doktrin: Wer sich nicht dem neuen Geist verschreiben will, hat letztlich in der Volksgemeinschaft keinen Platz mehr.

Gehaltskürzung um 20% und mehr stammt gleich aus zwei Quellen. Einmal aus dem Deutschen Beamtengesetz von 1937, dort aber traf es nur Spitzenverdiener. Gehaltskürzungen sind aber auch im Disziplinarrecht eine Strafmaßnahme. Damit rückt der Pfarrer im Wartestand in die Nähe eines Straftäters und wird diskriminiert.

Versetzung auf eine „Leerstelle“ und Diskriminierung. Im Beamtenrecht gibt es nur eine Versetzung auf eine andere, amtsangemessene Stelle, nicht aber auf eine Stelle minderen Rechts, wie es der Wartestand darstellt, wo der Pfarrer unter besonderer Aufsicht der Kir-

chenleitung steht und nur einen eingeschränkten Dienstauftrag erhält, der jederzeit wiederrufen werden kann ohne Berücksichtigung der persönlichen Belange des Pfarrers, der Pfarrerin. Zudem erfolgt nach drei oder fünf Jahren automatisch (auf dem Amtsweg) die Zwangspensionierung und damit die Ausgliederung aus dem Beruf.

Jetzt gibt es zweierlei Wartestand: der Wartestand im normalen Dienstrecht und der Wartestand im Disziplinarrecht, beide zum Verwechseln ähnlich. Ob dies beabsichtigt war, sei dahingestellt. Im Bewusstsein der kirchlichen und nichtkirchlichen Öffentlichkeit war jetzt klar: Wer sich im Wartestand befand, hatte etwas Schlimmes verbrochen. Für die Gemeinde, die Kollegen und die Öffentlichkeit war der vom Wartestand Betroffene stigmatisiert: „Da muss doch was vorgelegen haben. Ohne Schuld keine Strafe“, so sagten sich die Außenstehenden. Der Ruf des Pfarrers war ruiniert, obwohl das Gesetz extra betonte, mit dem Wartestand sei keine Schuldzuweisung verbunden. Damit war auch das ganze Rechtsinstitut des Wartestandes für mehr als 60 Jahre tabuisiert. Erst Ende des 20. Jahrhunderts wurde dieses Tabu aufgebrochen.⁶⁷

Erst die Bündelung aller dieser Rechtstitel macht diese kirchliche Rechtsfigur zu dem, was sie heute noch ist. Das Rechtsinstitut Wartestand bedeutet einen Bruch mit der Rechtstradition seit Luther. Es wird der Kirche zur Ehre gereichen, wenn sie ein solches Recht abschafft und sich ein neues Recht gibt. Innerhalb der Pfarrerschaft gibt es genügend Vorschläge, wie Konflikte zwischen Pfarrer und Kirchengemeinderat unter Wahrung der Interessen von Gemeinde, Pfarrer und Gesamtkirche ohne Wartestand und Ungedeihlichkeit gelöst werden können.

⁶⁷ Siehe dazu: *H.—E. Dietrich*, wie (Anm. 66).